
S 6 KN 41/02 KR

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KN 41/02 KR
Datum	19.02.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Bescheid vom 18.10.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2002 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, den KlÄger von der Zuzahlungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung f¼r das Jahr 2001 gem [Â§ 61 SGB V](#) zu befreien. Die notwendigen auergerichtlichen Kosten des KlÄgers trÄgt die Beklagte. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÄger begehrt die Befreiung von Zuzahlungen gem [Â§ 61](#) des F¼nften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Der bei der Beklagten krankenversicherte KlÄger lebt alleine in seinem Haushalt. Er bezog ab 1. Juli 2001 neben einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Hhe von 1965,33 DM brutto eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfhigkeit (MdE) um 30 v.H. in Hhe von 891,30 DM. Seine Ehefrau lebt mit den beiden gemeinsamen Kindern getrennt von ihm in einem eigenen Haus. Mit gerichtlichem Vergleich vom 12. Oktober 2000 verpflichtete sich der KlÄger, ab 1. November 2000 an die Ehefrau und die Kinder Unterhalt in Hhe von insgesamt 732 DM zu zahlen. Ferner Äbernahm der KlÄger Tilgung

und Zinsen für das Haus der Ehefrau in Höhe von 402 DM bzw. 121,81 DM. Diese Zahlung wurde bei dem Unterhaltsvergleich als Abzug vom Einkommen des Klägers berücksichtigt, und die Unterhaltsverpflichtung wurde entsprechend ermäßigt.

Im August 2001 beantragte der Kläger die Befreiung von Zuzahlungen gemäß [§ 61 SGB V](#). Zuzahlungen sind für ihn im Jahre 2001 in Höhe von 149,91 DM angefallen.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 18. Oktober 2001 ab. Sie führte im Wesentlichen aus, das Bruttoeinkommen des Klägers übersteige den Grenzbetrag für 2001 in Höhe von 1792 DM für einen alleinstehenden Versicherten. Dabei zog sie von der Verletztenrente einen Betrag von 225 DM in Höhe einer Grundrente nach einer MdE um 30 v.H. ab. Ferner zog sie die Unterhaltsverpflichtung in Höhe von 732 DM ab und kam so zu einem monatlichen Einkommen für 2001 in Höhe von 1899,63 DM.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29. Januar 2002 zurück.

Daraufhin hat der Kläger am 22. Februar 2002 Klage erhoben. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, wenn er nicht die Kosten für das Haus der Ehefrau zu übernehmen hätte, hätte er höheren Unterhalt zahlen müssen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 18. Oktober 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Januar 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihn von der Zuzahlungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2001 gemäß [§ 61 SGB V](#) zu befreien, hilfsweise die Berufung zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen, hilfsweise die Berufung zuzulassen.

Sie hält die angefochtenen Bescheide für rechtmäßig. Tilgung und Zinsen für das Haus der Ehefrau könnten nicht in Abzug gebracht werden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger ist durch die angefochtenen Bescheide im Sinne von [§ 54 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert. Zu Unrecht hat die Beklagte die Befreiung

von Zuzahlungen abgelehnt. Der Klager hat Anspruch auf die Befreiung von Zuzahlungen fur das Jahr 2001 gema [ 61 SGB V](#).

Die in [ 61 SGB V](#) aufgefuhrten Tatbestande fur eine Befreiung von der Zuzahlungspflicht liegen allerdings nicht vor. Jedoch hat bereits die Beklagte zu Recht angenommen, da im Rahmen der Einkommensermittlung nach [ 61 SGB V](#) auch Unterhaltsverpflichtungen eines Versicherten gegenuber getrennt lebenden Familienangehorigen berucksichtigt werden mussen. Insofern liegt namlich eine Lucke des Gesetzes vor, die durch eine Analogie zu schlieen ist (so auch Maaen/Schermer/Zipperer Kommentar zum SGB V [ 61](#) Rnr. 10).

Der Gesetzgeber hat [ 61 Abs. 4 SGB V](#) die Funktion beigemessen, der vermehrten finanziellen Belastung von Familien entsprechend der Anzahl der Familienmitglieder Rechnung zu tragen (vgl. die Gesetzesbegrundung zu [ 69](#), der spater [ 61 SGB V](#) wurde). Dabei hat der Gesetzgeber ubersehen, dass eine vermehrte finanzielle Belastung nicht nur fur den Ernahrer einer Familie besteht, die in einem Haushalt mit ihm lebt, sondern auch dann, wenn die Familie getrennt von ihm lebt; eine Variante der Familie, die in der Bundesrepublik inzwischen ubrigens einen wesentlichen Anteil der Familien ausmacht. Bei diesen Familien besteht noch mehr als bei gemeinsam lebenden Familien Bedarf, die Unkosten zu berucksichtigen. Denn bei getrennt lebenden Familien sind die Kosten durch die doppelte Haushaltsfuhrung in aller Regel hoher als bei gemeinsam lebenden Familien.

Diese Lucke ist zur uberzeugung der Kammer dadurch zu schlieen, dass bei getrennt lebenden Familien der vom Versicherten gewahrte Unterhalt zumindest bis zur Hohe der in [ 61 Abs. 4 SGB V](#) festgelegten Grenzbetrage berucksichtigt wird.

Demnach ist von dem Einkommen des Klagers der Unterhalt in Hohe von 732 DM abzuziehen. Daruber hinaus ist auch die Zahlung der Kosten fur das Haus abzuziehen. Denn dabei handelt es sich um die Wohnungskosten fur die getrennt lebende Ehefrau und die Kinder, also vom Charakter her ebenfalls um Unterhalt. Das zu berucksichtige Einkommen belauft sich demnach ab 1. Juli 2001 auf 1375,82 DM, also weniger als der Grenzbetrag fur 2001 bei einer gemeinsam lebenden Familie mit vier Mitgliedern nach [ 61 Abs. 4 SGB V](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#).

Die Kammer hat die an sich nach [ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) ausgeschlossene Berufung gema [ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zugelassen, weil die Rechtssache grundsatzliche Bedeutung hat.

Erstellt am: 12.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024